



Satzung der Stiftung „Miteinander leben und wohnen“

Stand: 30.12.2016

Präambel

Miteinander leben und wohnen – so heißt das Leitziel der Wohnungsverein Hamburg von 1902 eG. Das Ziel soll mittels dieser Stiftung mit Leben gefüllt werden. Als Stifterin meinen wir: Wer in seiner Wohnung glücklich und zufrieden leben will, braucht dafür auch ein stimmiges Wohnumfeld.

Aufgabe der Stiftung soll es daher sein, vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes in Hamburger Wohnquartieren zu fördern. Das Wohnumfeld ist bewusst weit gefasst: Es beginnt bei jedem Anwohner ganz persönlich und reicht über die Wohnanlage und den Stadtteil hinein bis in die ganze Stadt.

Auf diesem Wege soll erreicht werden, dass Leben ein Stück lebenswerter zu machen. Vereinsamung, Anonymität und Armut sollen gemindert werden. Chancengleichheit, Kontaktmöglichkeiten, Bildung und Entwicklung sollen hingegen gefördert werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Miteinander leben und wohnen“

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die
 - (a) Förderung der Alten-, Kinder-, Jugend-, und Behindertenhilfe sowie des Sports,
 - (b) Förderung der Erziehung und der Erwachsenenbildung,
 - (c) Förderung der internationalen Gesinnung sowie des Völkerverständigungsgedankens,
 - (d) Förderung von Kunst und Kultur,
 - (e) Verfolgung mildtätiger Zwecke und des Wohlfahrtswesens durch Geld- oder Sachspenden.

Hierbei ist der Zweck der Stiftung auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Satzungszweck wird wie folgt verwirklicht:

Die Förderung gemäß der vorgenannten Ziffer (a) umfasst vorwiegend die Betreuung älterer und behinderter Mitbürger sowie gleichermaßen die Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch qualifizierte Hilfspersonen, Ausflüge, Besichtigungsfahrten und gemeinsame Treffen, um der Vereinsamung entgegen zu wirken und sie miteinander zu fördern. Insbesondere für die Kinder und Jugendlichen sollen Aktivitäten mit sportlichem Charakter gefördert werden.

Die Förderung gemäß der vorgenannten Ziffern (b), (c) und (d) erfolgt insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung von Einrichtungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung, Betreuung und Fortbildung. Die Stiftung kann auch eigene Veranstaltungen und Projekte anbieten und dafür geeignetes Personal einstellen oder Einrichtungen bauen und betreiben.

Die Förderungen sind auf Regionen beschränkt, in denen der Wohnungsverein Hamburg von 1902 eG Wohnungsbestand hat oder beabsichtigt, dort Wohnungsbestand zu bewirtschaften.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend und in solchen Werten anzulegen, die nach Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns als sicher gelten.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Mitglieder des Vorstandes sind kraft Amtes ausschließlich die Vorstandsmitglieder der Wohnungsverein Hamburg von 1902 eG.

Wird der Vorstand gemäß der jeweils gültigen Satzung der Wohnungsverein Hamburg von 1902 eG abberufen oder wird sein Vertrag nicht verlängert, so setzt er die Amtsgeschäfte der Stiftung bis zur Berufung eines Nachfolgers fort.

- (2) Der Aufsichtsrat der Wohnungsverein Hamburg von 1902 eG kann für den Vorstand einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt.
- (4) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen.

§ 7

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Stiftung wird durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

§ 8

Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider – oder wenn kein Vorsitzender oder kein Stellvertreter gewählt sind - gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 9

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. Ist kein Vorsitzender oder Stellvertreter bestimmt, so kann jedes Vorstandsmitglied zur Vorstandssitzung einladen. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10

Förderbeirat und Stiftungsleistungen

- (1) Der Vorstand bestellt einen Förderbeirat und ernennt aus dessen Mitte einen Sprecher. Die Beiratsmitglieder werden für einen Zeitraum von 3 Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat der Wohnungsverein Hamburg von 1902 eG ist vorab an der Auswahl der Mitglieder des Förderbeirates zu beteiligen.
- (2) Der Förderbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Über Art und Höhe von Förderungen beschließt der Vorstand.
- (3) Der Förderbeirat besteht aus bis zu fünf Personen. Dem Förderbeirat soll ein Mitglied des Aufsichtsrates der Wohnungsverein Hamburg von 1902 eG angehören. Alle Mitglieder des Förderbeirates müssen Mitglied der Wohnungsverein Hamburg von 1902 eG sein.

Die Mitglieder des Förderbeirates sollen über die notwendige Sachkunde verfügen, damit die zu gewährenden Unterstützungen tatsächlich den satzungsgemäßen Erfordernissen entsprechen können.

- (4) Mitglieder des Förderbeirates können vom Vorstand der Stiftung jederzeit abberufen werden. Der Aufsichtsrat der Wohnungsverein Hamburg von 1902 eG ist unverzüglich über die Abberufung zu informieren.
- (5) Die Mitglieder des Förderbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (6) Ein rechtlicher Anspruch auf Leistungen aus der Stiftung steht niemandem zu. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen kann ein Rechtsanspruch nicht abgeleitet werden.
- (7) Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und ohne Rechtsanspruch des Begünstigten.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12

Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ bei Anwesenheit aller Mitglieder des Vorstandes. Ein solcher Beschluß wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Die Auflösung ist nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten in Höhe des eingezahlten Stiftungskapitals und des gemeinen Wertes der von der Stifterin geleisteten Sacheinlagen an diese zurück. Ein darüber hinausgehendes Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft jeweils zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Aufsicht, Inkrafttreten, Rechtsnachfolger

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Alle Regelungen dieser Satzung, die die Wohnungsverein Hamburg von 1902 eG betreffen, gelten auch für deren Rechtsnachfolger.
- (3) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Die Neufassung der Satzung ist am 30.12.2016 von der Freien und Hansestadt Hamburg, Justizbehörde genehmigt worden.